

Satzung der Gemeinde Schaalby zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby vom 12. September folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Schaalby und das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer, mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge, obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 247).

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.01.1988 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 4

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby vom 08.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen des § 4 der Satzung an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 5

Die Satzung der Gemeinde Schaalby über die Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet Nr. 4 der Gemeinde Schaalby vom 01.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

§ 6

Die Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung von Beiträgen für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet Nr. 4 der Gemeinde Schaalby (Beitragssatzung) vom 01.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Baugenehmigungen und Liegenschaftskarteien erhoben.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 7

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schaalby vom 01.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in die Satzung eingefügt:

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzubehalten:

- Name und Geburtsdatum des Grundstückseigentümers,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
- Nutzungsart,
- Grundstücksgröße.

Die erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch das Katasteramt übermittelt.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

- (2) Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff BauGB (Lage des Grundstücks).
- b) Bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff BauGB.
- c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gem. § 68 Landesbauordnung.
- d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff Straßenbau- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- e) Für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder

Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 8

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schaalby vom 24.06.1993 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die ermittelten Daten zur Festsetzung der Steuer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 9

Die Beitragssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schaalby vom 12.12.1986 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 05.01.1988, der 2. Nachtragssatzung vom 01.09.1989 und der 3. Nachtragssatzung vom 17.09.1991, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde Schaalby bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

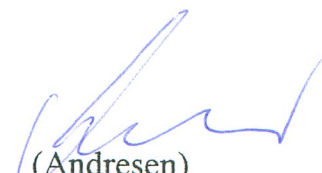
§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Schaalby, den 13. September 1994



Siegel


(Andresen)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 16.9.94 Seite 228 - 231



i.A. Telp